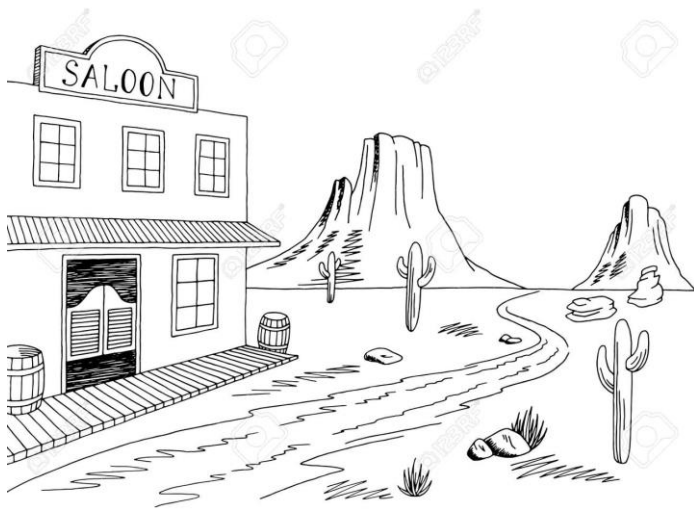


WANTED – Mutige Abenteurer*innen gesucht!



Die Prärie ruft und das Goldfieber hat auch unsere kleine Stadt nicht verschont! Doch irgendwas stimmt hier nicht... Immer wieder verschwinden Goldsäcke, Pferde sind plötzlich wie vom Erdboden verschluckt, und nachts hört man seltsame Geräusche aus der alten Mine. Sheriff und Deputy stehen vor einem Rätsel – ist etwa eine berühmte Banditenbande in der Gegend? Oder steckt jemand aus der Stadt selbst dahinter?

Jetzt seid ihr gefragt!

Zieht eure Cowboyhüte tief ins Gesicht, sattelt die Pferde und macht euch mit uns auf den Weg ins große Westernlager! Gemeinsam versuchen wir, die Banditen zu schnappen, den Schatz zu finden und unsere Stadt zu retten.

Euch erwarten:

- ein spannender Postenlauf durch die Prärie
- ein nervenaufreibender Nachspaziergang durchs wilde Land
- actionreiche Geländespiele mit Kopfgeld und Schießereien (natürlich nur mit Wasser!)
- abendliche Lagerfeuergeschichten und jede Menge Westernspaß!

Also: Seid ihr bereit für ein Abenteuer im Wilden Westen?

Dann kommt mit uns ins Lager und werdet Teil der mutigsten Bande, die der Westen je gesehen hat!

Wir freuen uns über viele tapfere Helfer*innen, die mit uns das Gold beschützen und den Frieden wiederherstellen!

Einladung zum Zeltlager 2025

Auch dieses Jahr laden wir euch wieder herzlich zum Zeltlager der Pfarrjugend St. Quirin von Pfingstmontag, 09.06.2025, bis Samstag, 14.06.2025, ein. Wir fahren diesmal wieder nach Habach im Landkreis Weilheim-Schongau.

Mitfahren können wie immer Mitglieder unserer Jugendgruppen sowie Firmlinge und Ministranten **ab der 4. Klasse**.

Kosten: 100 € pro Person

Es gibt Geschwisterermäßigungen (2. Kind: 90 €, jedes weitere Kind: 70 €) und einen Zuschuss für Bedürftige. Inbegriffen sind Unterbringung im Zelt, Hin- und Rückfahrt, volle Verpflegung sowie Betreuung rund um die Uhr. Die Kinder brauchen kein zusätzliches Taschengeld, da keine Möglichkeit zum Ausgeben besteht.

Bitte überweisen Sie die Kosten bis spätestens 25.05.2025 auf folgendes Konto:

Katholische Pfarrkirchenstiftung St. Quirin

Genossenschaftsbank München

IBAN: DE23 7016 9464 0000 0263 01

BIC: GENODEF1M07

Verwendungszweck „Zeltlager 2025, Name des Kindes/ der Kinder“

Treffpunkt:

Montag, 09.06.2025, um **11.00 Uhr** am Parkplatz vor dem Pfarrheim in der Ubostraße 5.

Wir fahren von dort aus mit dem Bus direkt zum Zeltplatz.

Rückkehr:

Samstag, 14.06.2025, gegen ca. **15.30 Uhr** an der Pfarrei.

Die ausgefüllte Anmeldung bitte bis **spätestens 25.05.2025** in den kleinen Briefkasten vor den Jugendräumen einschmeißen.

Besuche während des Zeltlagers sind nicht erwünscht!

Das **Zeltlagernachtreffen** findet am **Samstag, 21.06.2025**, in der Pfarrei statt. Ab **9.00 Uhr** putzen wir gemeinsam das Material und die Zelte und **von 18.00 bis 20.00 Uhr** werden wie jedes Jahr die Fotos vom Zeltlager angeschaut und es wird gegrillt (Fleisch bitte selber mitbringen).

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Franz Hiemer

Tel.: 0176/45530168

Wir freuen uns auf euch! ☺

Mindestausrüstung:

Bei sämtlichen Sachen sollte mehr auf Robustheit und Zweckmäßigkeit als auf Aussehen geachtet werden. Außerdem kann es auch Anfang Juni gerade in der Nacht durchaus noch kalt werden, also bitte warme Kleidung einpacken.

Kleidung:

- Unterwäsche für sechs Tage
- Trainingsanzug
- mind. 2 dicke Pullover
- mind. 2 Hosen (Jeans)
- T-Shirts
- kurze Hosen
- mind. 8 Paar Socken/ Strümpfe
- Badebekleidung und Badehandtuch
- dicke Jacke
- REGENJACKE (sehr wichtig!)
- Regenhose
- Sonnenhut/ Kopfbedeckung (sehr wichtig!)

Schuhe:

- Wanderschuhe oder zumindest feste (Turn-) Schuhe
- Turnschuhe (auf jeden Fall zusätzlich!)
- GUMMISTIEFEL (sehr wichtig!)

Sonstiges:

- Schlafsack
- Isomatte
- übliches Waschzeug (bitte umweltfreundlich, z.B. Seife biologisch abbaubar)
- Sonnencreme
- Handtuch

- tiefer Teller (möglichst aus Plastik und mit Namen gekennzeichnet)
- Tasse/ Becher (möglichst aus Plastik und mit Namen gekennzeichnet)
- Besteck (möglichst mit Namen gekennzeichnet)
- Geschirrtücher
- Trinkflasche

- kleiner Rucksack
- Spiele/ Karten
- TASCHENLAMPE
- VERSICHERUNGSKARTE
Bitte die Versicherungskarte griffbereit haben, da diese bei der Abfahrt bzw. im Bus eingesammelt wird

Nicht erwünschte Gegenstände:

- alle batteriebetriebenen Dinge außer Taschenlampe und Kamera, also insbesondere diverse Audio- und Videowiedergabegeräte wie z.B. MP3- Player
- Smartphones
- Schnapp- und Springmesser, feststehende Messer, Macheten etc.
- Zigaretten, Feuerzeuge, Alkohol

Anmeldung

Zeltlager der Jugendgruppen und Ministranten von 09.06. - 14.06.2025 in Habach

Für die o.g. Fahrt der Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Quirin (Pfarrjugend), Ubostr. 5,
81245 München

melde ich

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

PLZ und Ort: _____

Gruppenname/ Ministrant/ Firmling: _____

E-Mailadresse Sorgeberechtigter: _____

(an die E-Mailadressen werden vor dem Zeltlager die Hygienebestimmungen verschickt)

mich verbindlich an und erkläre Folgendes:

- Folgende Unterlagen habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen:
 - die Reisebeschreibung, (ggf. weitere Angaben gemäß § 5 BGB-InfoV),
 - die allgemeinen/besonderen*) Reisebedingungen.

- Es besteht Einverständnis mit
 - den allgemeinen/besonderen*) Reisebindungen,
 - der EDV-technischen Speicherung und Nutzung meiner persönlichen Daten für Zwecke der Veranstaltungsverwaltung.

- Mir ist bekannt, dass
 - meine Anmeldung gegenstandslos wird, wenn eine etwaige Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht oder – es gilt insoweit die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung – eine Höchstteilnehmerzahl überschritten ist,
 - ich für weitere Versicherungen, die über die Haftung des Veranstalters hinausgehen, insbesondere Reiserücktrittversicherung, Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit sowie u.U. Auslandsrankenversicherung selbst verantwortlich bin, sofern ein entsprechender Versicherungsschutz vom Veranstalter nicht ausdrücklich mitangeboten wurde;
 - ein bindender Vertrag erst mit Erhalt der Reisebestätigung zustande kommt.
 - ein Sicherungsschein gemäß § 651 k Abs. 6 BGB nicht erteilt wird.

-

(Ort, Datum)

(Unterschrift, bei Minderjährigen: aller Erziehungsberechtigten)

Auskunftsbogen für Kinder- und Jugendliche

Zeltlager der Jugendgruppen und Ministranten von 06.06. - 11.06.2025 in Habach;
Veranstalter: Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Quirin

Name: _____ Geburtsdatum: _____

Der/Die Teilnehmer/in ist in einer gesunden körperlichen und psychischen Verfassung und kann und darf grundsätzlich an Freizeitaktivitäten wie Wandern, Sport, Geländespielen etc. uneingeschränkt teilnehmen.

Ja Nein

Besteht/en bei dem/der Teilnehmer/in:	Ja	Nein
Herzbeschwerden, bekannte Herzfehler, Herzkrankheiten?		
Blutdruckanomalien?		
Asthma, Bronchitis oder ähnliche Beschwerden der Atemwege?		
Diabetes oder andere Stoffwechselerkrankungen?		
Schwindelzustände, Ohnmachtsanfälle, Migräne, häufig starke Kopfschmerzen?		
Epilepsie?		
Allergien (auch Lebensmittel- und/oder Medikamentenallergie)?		
Ausreichender Impfschutz (v.a. Tetanus)?		
Sonstiges?		
T-Shirt Größe (104 – XL)		

Falls Sie eine der Fragen mit Ja bzw. die Frage nach dem ausreichenden Impfschutz mit Nein beantwortet haben, erläutern Sie dies bitte exakt:

Oberflächliche Wunden dürfen mit Hilfe von handelsüblichen Desinfektionsmitteln und Wundschnellverband versorgt werden?

Ja Nein

Der/Die Teilnehmer/in kann sehr gut gut NICHT

schwimmen.

Der/die Teilnehmer/in darf zusammen mit mindestens zwei weiteren Teilnehmern/Teilnehmerinnen und mit Wissen der Verantwortlichen ohne Betreuer/in auch manchmal allein auf entweder bekannten oder genau vorgezeichneten Wegen gehen. Für diese Zeit sind die Verantwortlichen von der Aufsichtspflicht entbunden. Der/die Teilnehmer/in darf unter Beaufsichtigung schwimmen, Schlauchboot fahren, Holz hacken und sägen, Bogenschießen und bei einem/einer Betreuer/in im Auto mitfahren.

Ja Nein

Versicherung und gegebenenfalls mitversichert bei:

Name und Telefonnummer des/der Hausarztes/Hausärztin:

Im Notfall zu benachrichtigen:

Ich erkläre die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Falls sich nach dem Ausfüllen Änderungen ergeben, teile ich dies dem Veranstalter unverzüglich schriftlich mit.

Ort und Datum

Unterschrift aller Erziehungsberechtigten

Reisebedingungen kirchlicher Stiftungen, insbesondere von Pfarreien und pfarrlichen Gruppen, im Bereich der Erzdiözese München und Freising

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird, ohne dass damit eine Wertung vorgenommen wird, auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten – mit Ausnahme solcher für Kleriker – gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1. Leistungen

Inhalt und Umfang der vom Veranstalter geschuldeten Leistungen ergeben sich aus der jeweiligen Programmbeschreibung. Unternehmungen, die im Rahmen der Programmbeschreibung ausdrücklich selbstständig für die Teilnehmer ermöglicht werden und nicht im Reisepreis enthalten sind, können auf eigenes Risiko, eigene Kosten, eigenverantwortlich und ohne Aufsicht der entsprechenden Aufsichtspersonen des Veranstalters durchgeführt werden.

2. Leistungsänderung

- a) Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von der Programmbeschreibung, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den gesamten Zuschnitt der Veranstaltung nicht beeinträchtigen. Der Veranstalter ist berechtigt, Veranstaltungen abzusagen, sofern wesentliche Programminhalte nicht gewährleistet werden können. Die Teilnehmer werden unverzüglich informiert, bereits geleistete Zahlungen werden erstattet. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Vor Beginn der Veranstaltung ist der Veranstalter verpflichtet, den Teilnehmer über Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- b) Anpassungen des Reisepreises bleiben für den Fall vorbehalten, dass sich die Beförderungskosten und/oder Abgaben für bestimmte Leistungen, wie beispielsweise (Flug-)Hafengebühren, ändern und zwischen Vertragsschluss (Zugang der Reisebestätigung beim Teilnehmer) und dem vereinbarten Reiseternin mehr als vier Monate liegen. Die Anpassung des Reisepreises wird insoweit erfolgen, als sich die Änderung der Beförderungskosten und/oder Abgaben für bestimmte Leistungen pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt. Sie muss unverzüglich, spätestens 20 Tage vor Reisebeginn erfolgen. Anpassungen nach diesem Zeitpunkt sind unzulässig. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% des Gesamtreisepreises kann der Teilnehmer innerhalb einer Woche nach der Mitteilung der Preisanpassung kostenlos zurücktreten. Weitergehende Ansprüche bestehen in diesem Fall nicht.

3. Rücktritt durch den Teilnehmer

Ein Rücktritt vor Beginn der Veranstaltung ist jederzeit möglich. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Dem Teilnehmer wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Teilnehmer zurück oder nimmt er nicht an der Veranstaltung teil, so steht dem Veranstalter eine Entschädigung für die getroffenen Vorkehrungen und für seine Aufwendungen zu. Bei der Berechnung der Entschädigung sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen durch anderweitige Verwendung der Leistung zu berücksichtigen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Teilnahmegebühr pro Person und beträgt

bis zum 31. Tag vor Veranstaltungsbeginn	15% der Teilnahmegebühr,
vom 30. bis zum 22. Tag vor Veranstaltungsbeginn	25% der Teilnahmegebühr,
vom 21. bis zum 16. Tag vor Veranstaltungsbeginn	35% der Teilnahmegebühr,
vom 15. bis zum 09. Tag vor Veranstaltungsbeginn	50% der Teilnahmegebühr,
vom 08. bis zum 02. Tag vor Veranstaltungsbeginn	65% der Teilnahmegebühr
sowie	
ab 1 Tag vor Veranstaltungsbeginn und bei Nichtteilnahme	80% der Teilnahmegebühr.

Der Teilnehmer kann nachweisen, dass durch den Rücktritt oder den Nichtantritt keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind als die verlangte Pauschale. Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung wird dringend empfohlen.

Der Teilnehmer kann eine Ersatzperson benennen, die der Veranstalter nach freiem Ermessen ablehnen oder dessen Teilnahme er von der Bezahlung der Teilnahmegebühr sowie etwa entstandener Mehrkosten abhängig machen kann.

Das gesetzliche Recht zur Benennung einer Ersatzperson nach § 651b BGB bleibt unberührt. Der Veranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Teilnahmeerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Teilnehmer dem

Veranstalter als Gesamtschuldner für die Teilnahmegebühr und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

4. Ausschluss

Der Teilnehmer ist entsprechend der jeweiligen Programmbeschreibung und der inhaltlich-thematischen Zielsetzung der Angebote zur Mithilfe und Mitgestaltung verpflichtet. Dies gilt auch für Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen. Die Anweisungen und Verbote der Veranstaltungsleiter bzw. der Aufsichts- und Begleitpersonen sind zwingend zu beachten. Der Teilnehmer kann von der Veranstaltung ausgeschlossen und gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Personensorgeberechtigten auf eigene Kosten zurückbefördert werden, wenn er ungeachtet einer Abmahnung der Aufsichtspersonen des Veranstalters den Reiseverlauf nachhaltig stört oder sich dergestalt verhält, dass ein sofortiger Abbruch des Aufenthaltes gerechtfertigt ist; dies insbesondere, wenn der Teilnehmer sich wiederholt oder in schwerwiegender Weise den Anweisungen und Verboten der Veranstaltungsleiter bzw. der Aufsichts- und Begleitpersonen widersetzt oder gegen geltendes Recht verstößt (Drogen-, insbesondere auch Tabak-, und Alkoholkonsum, Diebstahl u.a.). Schließt der Veranstalter danach einen Teilnehmer aus, so behält er den Anspruch auf die Teilnahmegebühr; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt. Insoweit obliegt dem Teilnehmer die Beweislast.

5. Außergewöhnlicher Umstände

Wird die Veranstaltung infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt im Sinne des § 651j BGB erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Veranstalter als auch der Teilnehmer den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Veranstaltung noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist der Veranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, den Teilnehmer zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Teilnehmer zur Last.

6. Gewährleistung

- a) Wird die Veranstaltung nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Teilnehmer Abhilfe verlangen. Der Veranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der Veranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt
- b) Für die Dauer einer nichtvertragsgemäßen Erbringung der Leistung kann der Teilnehmer eine entsprechende Herabsetzung der Teilnahmegebühr verlangen. Diese ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Abschlusses des Vertrages der Wert der Veranstaltung in mangelfreiem Zustand zu dem tatsächlichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Teilnehmer unterlässt, den Mangel unverzüglich bei dem jeweils verantwortlichen Leiter der Veranstaltung anzuzeigen (vgl. d).
- c) Wird eine Veranstaltung infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Veranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Teilnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Teilnehmer die Teilnahme an der Veranstaltung infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Veranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags aus einem wichtigen Grund, den der Veranstalter zu vertreten hat, gerechtfertigt ist. Der Teilnehmer schuldet dem Veranstalter den auf die nicht in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil der Teilnahmegebühr.
- d) Der Teilnehmer ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden und gering zu halten und dem Schadenseintritt entgegenzuwirken. Der Teilnehmer ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandung vor Ort unverzüglich den Betreuungspersonen des Veranstalters zur Kenntnis zu geben und Abhilfe zu verlangen.
- e) Etwaige Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Veranstaltung hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach vertraglich vorhergesehener Beendigung der Veranstaltung schriftlich gegenüber dem Veranstalter,

Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Quirin, Ubostr. 5, 81245 München-Aubing],

geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Teilnehmer Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert wurde. Ansprüche des Teilnehmers verjähren nach einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die

Veranstaltung dem nach Vertrag nach enden sollte. Der Ausschluss von Ansprüchen und die Verjährungsfristen gelten für Ansprüche jeglicher Art auch aus unerlaubter Handlung.

7. Haftung

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf die dreifachen Teilnahmegebühr beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder soweit der Veranstalter für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Die Haftung für Sachschäden bei deliktischer Haftung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die lediglich vermittelt werden und die in der Programmbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

8. Versicherungen

Der Veranstalter unterhält eine Reiseveranstalterhaftpflichtversicherung, deren Umfang beim Veranstalter eingesehen werden kann. Für weitere Versicherungen sind die Teilnehmer selbst verantwortlich, insbesondere zur Deckung von Rückführungskosten im Falle der Krankheit sowie für den Fall des Rücktritts von der Veranstaltung.

9. Mitteilungspflichten

Der Veranstalter ist rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung über Krankheiten oder Gebrechen bzw. sonstige erhebliche Umstände mit Auswirkungen auf die Veranstaltungsteilnahme zu informieren. Eine Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko.

10. Einverständniserklärung betreffend minderjährige Teilnehmer

Die Personensorgeberechtigten erklären sich mit der Anmeldung bei Krankheit oder Unfällen mit ärztlicher Behandlung ihrer minderjährigen Kinder einverstanden, sofern die vorherige Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. In Notfällen gilt dieses Einverständnis auch für chirurgische Eingriffe, sofern diese nach dem Urteil des Arztes für unbedingt notwendig erachtet werden und die vorherige Zustimmung der Personensorgeberechtigten nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Im Falle von übertragbaren Krankheiten gemäß dem Infektionsschutzgesetz ist eine Teilnahme nicht erlaubt. Treten derartige Krankheiten während einer Veranstaltung auf, müssen die Teilnehmer auf eigene Kosten zurückgeschickt werden, falls nicht eine andere Unterbringung ärztlich angeordnet wird.

11. Nutzungsrechte

- a) Die im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung erhobenen persönlichen Daten dürfen für Zwecke der Veranstaltungsverwaltung gespeichert und genutzt werden.
- b) Fotos und Videoaufnahmen, die während der Veranstaltung entstehen, dürfen vom Veranstalter zeitlich unbefristet und unentgeltlich zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden. Dies gilt für jede Form der Verwendung, insbesondere auch in Print- und Online-Medien.

12. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrags zur Folge. Rechtsunwirksame Bestimmungen werden unter Berücksichtigung von Treu und Glauben durch rechtswirksame Bestimmungen ersetzt, die dem Ziel und Zweck der rechtsunwirksamen Regelungen am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

Stand der Teilnahmebedingungen: 11.01.2016